Statuten des Vereines "The R Foundation for Statistical Computing"

10. September 2002

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "The R Foundation for Statistical Computing" (R Vereinigung für statistisches Rechnen), abgekürzt "R Foundation", im Folgenden wird die Kurzform verwendet.
- 2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Welt

2 Zweck

1. Grundsätzliches

- (a) Die Aktivitäten der "R Foundation" und ihrer Mitglieder sind politisch und konfessionell neutral, Personen können unabhängig von Staatsbürgerschaft, Religion oder Wohnsitz Mitglieder werden.
- (b) Die "R Foundation" strebt gemeinnützige Zwecke an, ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2. Die Ziele der "R Foundation" sind

- (a) Förderung des "R Project for Statistical Computing" um eine freie Open Source Softwareumgebung für Datenanalyse und Graphik zur Verfügung zu stellen.
- (b) Offizielle Stimme des "R Project" zur Kommunikation mit der Presse und an R interessierten gewerblichen und nichtgewerblichen Organisationen.
- (c) Besitz und Verwaltung des Copyrights der Software R sowie der zugehörigen Dokumentation.

3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecks

- 1. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesonders
 - (a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von R und ähnlicher Open Source Software Projekte.
 - (b) Koordination von Forschungsprojekten und Unterstützung der Kommunikation zwischen Anwendern von R, Organisation und Förderung von Kursen.
 - (c) Betrieb von Internet-Informationssystemen wie Email, FTP oder HTTP Servern.
 - (d) Organisation und Förderung von R-bezogenen wissenschaftlichen Konferenzen und Workshops, Repräsentation von R auf relevanten anderen Konferenzen, sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Anwendung und Entwicklung von R und R-bezogener Software.
 - (e) Publikation von Handbüchern, technischen Standards, Zeitschriften, Artikeln und anderen R-bezogenen Dokumenten in gedruckter und elektronischer Form.
 - (f) Vergabe und Verwaltung von Lizenzen für R und zugehörige Dokumentation.
- 2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und anderen Zuwendungen aufgebracht werden. Mögliche weitere Einnahmequellen sind Registrierungs- und Lizenzgebühren.

4 Mitgliedschaft

- 1. Die "R Foundation" besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme in der Generalversammlung und beteiligen sich aktiv an der Arbeit des Vereins. Unterstützende Mitglieder haben keine Stimme und fördern den Verein primär durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- 2. Nur physischen Personen können ordentliche Mitglieder werden. Neue ordentliche Mitglieder können nur durch einen Mehrheitsbeschluß der bestehenden ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden. Die Abstimmung über die Zulassung eines neuen ordentlichen Mitglieds kann entweder bei einer Generalversammlung der "R Foundation" oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Die ursprünglichen ordentlichen Mitglieder bei Gründung des Vereins bestehen aus den Mitgliedern des "R Development Core Team", die im Quellcode von R Version 1.5.0 genannt sind.

- 3. Jede physische oder juristische Person kann unterstützendes Mitglied werden. Neue unterstützende Mitglieder können vorläufig vom Vereinsvorstand aufgenommen werden. Diese vorläufige Aufnahme muß durch die Generalversammlung bestätigt werden. Die Aufnahme oder Bestätigung der Mitgliedschaft kann ohne öffentliche Begründung verweigert werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - (b) freiwilligen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand.
 - (c) durch Ausschluß aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses der ordentlichen Mitglieder.

5 Vereinsorgane

Die Organe der "R Foundation" sind:

- 1. die Generalversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. die Rechnungsprüfer,
- 4. sowie das Schiedsgericht.

6 Die Generalversammlung

- 1. Ein wie in Absatz 6.2 beschriebenes Treffen der ordentlichen Mitglieder der "R Foundation", oder deren Stimmabgabe wie in Absatz 6.4 beschrieben, stellen die Generalversammlung und somit höchste Autorität der "R Foundation" dar. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung.
- 2. Ein Treffen der Generalversammlung muß mindestens einmal alle zwei Jahre stattfinden. Die Einladung mit Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung des Treffens der Generalversammlung hat an alle ordentlichen Mitglieder zumindest einen Monat vor dem Datum des Treffens zu erfolgen. Diese Einladung kann schriftlich oder durch Telefax oder E-Mail erfolgen (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse). Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zumindest zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind oder einen Vertreter mit schriftlicher Bevollmächtigung entsandt haben.

- 3. Ein Treffen der Generalversammlung muß auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Viertels aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 4. Zusätzlich zu den Treffen der Generalversammlung können Entscheidungen auch durch Abstimmung per Brief, Fax oder E-Mail herbeigeführt werden. Zur Abstimmung stehende Fragen müssen allen ordentlichen Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Antworten den Vereinsvorstand erreichen müssen, zugesandt werden.
- 5. Alle Entscheidungen der Generalversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit, soferne nichts anderes von diesen Statuten vorgeschrieben ist.
- 6. Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen:
 - (a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (b) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer.
 - (c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, Rechnungsabschlusses und Voranschlages.
 - (d) Entlastung des Vorstandes.
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - (f) Beschlußfassung über Statutenänderungen.
 - (g) Beschlußfassung der freiwilligen Auflösung des Vereins.
 - (h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen:
 - (a) Entweder ein Präsident und ein Vizepräsident oder zwei gleichberechtigte Präsidenten.
 - (b) Ein Generalsekretär.
 - (c) Ein Kassier.

Bei Bedarf können ein stellvertretender Generalsekretär sowie ein stellvertretender Kassier gewählt werden.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

- Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben müssen.
- 4. Der Vorstand leitet die "R Foundation" und ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die von den Statuten nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen werden, insbesonders
 - (a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes, Rechnungsabschlusses und Voranschlages.
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, ist Vorsitzender von Treffen und verantwortlich für die langfristige Ausrichtung der Vereinsaktivitäten.
- 6. Der Generalsekretär koordiniert die Vereinsaktivitäten, unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Vereins und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Vermögensverwaltung des Vereins verantwortlich.
- 8. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der "R Foundation" bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

8 Die Rechnungsprüfer

- Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.
- 2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die laufende Geschäfte sowie Finanzgebarung des Vereins und berichten der Generalversammlung darüber. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

9 Beendigung von Ämtern

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder Rechnungsprüfers endet bei

- 1. Tod der Person oder Ende der Amtszeit,
- 2. Enthebung durch die Generalversammlung,
- 3. freiwilligem Rücktritt durch schriftliche Mitteilung an die Generalversammlung, der Rücktritt tritt mit der Wahl eines Nachfolgers in Kraft.

10 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Jede Streitpartei nominiert zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter, diese vier wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Entscheidung über das fünfte Mitglied zustande, wird zwischen den Kandidaten zufällig entschieden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit durch Enthaltung entscheidet der Vorsitzende.

11 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung der Generalversammlung hat vier Wochen im voraus zu erfolgen, die mitgesandte Tagesordnung muß die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt enthalten.
- 2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, Beschluß darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist, und wer mit der Abwicklung der Übertragung betraut wird. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die "R Foundation" verfolgt, sonst karitativen Zwecken.